

Satzung

des Vereins Die Salentiner Andernach e.V.

in der unter Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung am *20. November 2015* beschlossenen Änderungen gegebenen neuen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 26. November 1957 gegründete und in das Vereinsregister eingetragene Verein führte bisher den Namen „Vereinigung ehemaliger Salentiner Andernach e.V.“.

Der Name wird geändert in „Die Salentiner Andernach e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bestreben,

- a) das Gymnasium bei der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben, besonders in der Vermittlung humanistischer Bildung, zu unterstützen und namentlich Einrichtungen und Veranstaltungen des Gymnasiums zu fördern, die der geistigen Fortbildung und körperlichen Ertüchtigung der Schüler dienen, durch finanzielle Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen, zum Beispiel zu Schulkonzerten, Klassenausflügen und Schülerfahrten sowie zur Anschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial oder Sportgeräten, soweit Kosten vom Schulträger nicht übernommen werden,
- b) Patenschaften für Schülerinnen und Schüler der Schule zu übernehmen,
- c) die Bindungen zwischen den ehemaligen Schülern untereinander und zwischen diesen und dem Gymnasium zu erhalten und zu festigen und zur Förderung und zur Vertiefung dieser Bindungen über das schulische Leben und jenes der Vereinigung in angemessener zeitlicher Folge in einem Druckwerk oder in sonstiger Weise zu berichten, eine Salentiner-Seite im Internet zu betreiben oder sonstige zur Erreichung des genannten Zwecks geeignete Kommunikationsmittel einzusetzen sowie
- d) die Beziehungen zwischen der Schule, der Elternschaft und der Bürgerschaft zu pflegen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Schüler des Gymnasiums ab der Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) Ehemalige Schüler des Gymnasiums ab dem vorgenannten Zeitpunkt
 - c) Eltern von Schülern, unabhängig vom Alter der Schüler
 - d) Ehemalige und amtierende Lehrer des Gymnasiums
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- d) Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss, der dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden muss, kann dieser innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen, der dann von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer 3/4 -Mehrheit beschieden wird.

Bei einem Beitragsrückstand von drei Jahren trotz schriftlicher Mahnung schließt sich das Mitglied selbst aus.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei bis fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 20% der Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, oder, soweit dem Verein gültige E-Mail-Adressen von den jeweiligen Mitgliedern mitgeteilt worden sind, in elektronischer Form durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, von Ort und Zeitpunkt zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - d) Beitragsfestsetzung.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind getrennt zu wählen. Der Leiter /*die Leiterin* des Gymnasiums gehört, unter der Voraussetzung seiner Zustimmung, als geborenes Mitglied mit Sitz und Stimme in der Funktion eines Beisitzers dem Vorstand an. Die Zahl der Beisitzer, unter Einschluss des geborenen Mitglieds des Vorstandes, beträgt höchstens sechs und mindestens drei.
2. Der Vorstand wird für längstens fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist verpflichtet, einen jährlichen Abschlussbericht vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern mindestens alle zwei Jahre geprüft wird. Die Kassenprüfer werden für längstens fünf Jahre gewählt, wobei Wiederwahl statthaft ist, und erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Andernach zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Salentiner Andernach e.V.

Andernach, den *20. November 2015*

Gerd Schumann, Vorsitzender